

# SATZUNG

PRIMAKLIMA-weltweit- e.V.

Ikenstraße 1b, 40625 Düsseldorf



## PRÄAMBEL

Unser modernes Leben basiert auf der Nutzung von Energie. Der weit überwiegende Teil dieser Energie stammt aus den fossilen Kohlenwasserstoffen Öl, Erdgas, Kohle, also Energieträgern, bei deren Nutzung (= Verbrennung) große Mengen Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) in die Luft gelangen. Die Anreicherung der Erdatmosphäre mit diesem Verbrennungsgas aus Vergangenheit, Gegenwart und in der Zukunft verstärkt die natürliche Treibhauswirkung der Erdatmosphäre. Diese ist von Natur aus notwendig, um die uns bekannten Lebensformen auf der Erde überhaupt zu ermöglichen. Die Verstärkung des Treibhauseffektes durch den übermäßigen menschlichen Energieverbrauch kann aber zu Klimagefahren unberechenbaren Ausmaßes führen.

Wir alle sind an diesem Mechanismus beteiligt und Teil des globalen Problems. Wir sollten uns daher auch daran beteiligen, den Verbrauch fossil gespeicherter Energie zu reduzieren, das Kohlendioxid wieder an die Erdoberfläche zu binden und es so im sinnvollen Kreislauf der Natur zu belassen. Die Lösung heißt: (Primär-)Wälder erhalten, die Biomasse in existierenden Wäldern anreichern und neue Wälder durch das Pflanzen von Bäumen entstehen lassen. Auch andere Maßnahmen zum Schutz bestehender oder zur Anlage neuer, natürlicher Kohlenstoffsenken sind denkbar.

Wälder speichern CO<sub>2</sub>. Die Photosynthese, d.h. die natürliche Sonnenenergie - Nutzung, macht dies möglich. Wenn wir viel CO<sub>2</sub> freisetzen, brauchen wir mehr Wälder, es wieder zu binden. Jeder Mensch, jede Familie, jedes Unternehmen, jede Kommune kann so viele Bäume pflanzen oder pflanzen lassen, wie notwendig sind, um genau die CO<sub>2</sub> - Menge aufzunehmen, die beim Verbrennen von Öl, Kohle oder Gas freigesetzt wird. So kann jeder sich in seinen Aktivitäten CO<sub>2</sub>-neutral stellen.

Das ist kein billiges Argument - der Ansatz ist wissenschaftlich gesichert und ethisch geboten. Darüber hinaus ist es der preiswerteste Rettungsweg für das Klima der Erde. Es ist möglich, so viele Wälder anzulegen, dass zunächst der Anstieg der CO<sub>2</sub>-Konzentration verlangsamt wird, später stagniert und schließlich sogar auf ein niedrigeres Niveau zurückgeführt werden kann. Durch Aufforstungen in namhaftem Umfang gewinnen wir wertvolle Zeit, die wir benötigen, um eine dringend notwendige, möglichst weltweite, energie- und CO<sub>2</sub>-bewusste Verhaltenskultur zu etablieren. Jeder, jede einzelne kann seine/ihre CO<sub>2</sub>-Schuld abtragen. Wir können aufforsten - sogar ohne selbst einen Spaten in die Hand zu nehmen.

Der Verein PRIMAKLIMA-weltweit- e.V. ist sich bewusst, dass mit Aufforstungen / Walderhalt neben der Klimasanierung eine Fülle weiterer Vorteile verbunden sind (Stabilisierung des Wasserhaushalts, Erosionsvermeidung, Artenvielfalt, Förderung des ländlichen Raums in vielen Teilen der Welt etc.).

## Artikel 1 - Name und Sitz

PRIMAKLIMA-weltweit- e.V. hat seinen Sitz in Düsseldorf. PRIMAKLIMA-weltweit- e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## Artikel 2 - Aufgaben und Ziele

Der Verein fördert den Umwelt- und Landschaftsschutz nach Maßgabe der folgenden Abschnitte:

1. Der Verein hat die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass national und in anderen Ländern der Welt zusätzliche Bäume gepflanzt sowie Ur-Wälder vor der Zerstörung gerettet werden und die Biomasse in bestehenden Wäldern angereichert wird. Neben Wald - Maßnahmen kann der Verein auch Projekte fördern, die andere natürliche Kohlenstoffspeicher betreffen und zu deren Schutz oder Neuanlage beitragen. Solche anderen Speicher können z. B. Moore sein (kohlenstoffbindende, biotische Maßnahmen).

Der Kohlenstoffbindungs-Nutzen aus einem vom Verein maßgeblich verursachten Projekt ist PRIMAKLIMA-weltweit- e.V. möglichst vollständig zuzuordnen.

2. Zur Zielerreichung sammelt der Verein finanzielle Mittel und vergibt sie zuvörderst an inländische wie ausländische nicht-gewinnorientierte Organisationen und Körperschaften, deren nicht-kommerzielle Aufgabe es ist, kohlenstoffbindende, biotische Maßnahmen durchzuführen, insbesondere für Walderhalt zu sorgen, selbst Anpflanzungen vorzunehmen oder Finanzmittel bzw. Pflänzlinge an geeignete, erfahrene, freiwillige, nicht-kommerzielle Gruppen weiterzugeben.

Der Verein kann seine satzungsgemäßen Zwecke auch verwirklichen durch Mittelvergabe auf der Basis von Verträgen mit natürlichen und juristischen Personen im In- und Ausland, die die kohlenstoffbindenden, biotischen Maßnahmen für den Verein durchführen oder durchführen lassen.

PRIMAKLIMA-weltweit- e.V. erwirbt weder Grundstücke noch grundstücksgleiche Rechte. Dem Verein ist es untersagt, an Erlösen aus dem Verkauf von Holz oder anderen Produkten zu partizipieren. Hiervon ausgenommen ist die Veräußerung von Rechten an dem durch kohlenstoffbindende, biotische Maßnahmen eingebundenen Kohlenstoff an Dritte. Erlöse hieraus müssen wieder in die Erfüllung satzungsgemäßer Ziele des Vereins einfließen.

3. Der Verein setzt sich, Zwecke der Volksbildung verfolgend, im Rahmen seiner allgemeinen Bemühungen für die Verbreitung des Wissens ein, dass (zusätzliche) Wälder eine entscheidende Bedeutung für die Klimastabilisierung haben.
4. Dem Verein ist es gestattet, sich an gemeinnützigen Stiftungen oder gemeinnützigen Gesellschaften zu beteiligen, wenn diese Ziele verfolgen, die dem Vereinsziel entsprechen.

5. Dem Verein ist es auch gestattet, als Auftragnehmer Verträge über Forschungsprojekte, die Klimafragen, Waldökosysteme oder Energiethemen betreffen, abzuschließen, wenn die Auftraggeber Gebietskörperschaften oder gemeinnützige Institutionen sind und die erhaltenen Finanzmittel projektgebunden für Personal- und Sachkosten abfließen. Etwaige Überschüsse werden den generellen Zielen des Vereins zur Verfügung gestellt.
6. PRIMAKLIMA-weltweit- e.V. bietet seinen Mitgliedern, Fördermitgliedern und übrigen Interessenten die Mithilfe bei der Errechnung des jeweils zu verantwortenden Kohlendioxid - Volumens (Strom, Transport, Heizung) an. Die so ermittelte CO<sub>2</sub> - Größenordnung gibt Anhaltspunkte für die Höhe der finanziellen Zuwendung; diese soll eine zusätzliche Waldfläche ermöglichen, die notwendig ist, den jeweiligen CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu kompensieren.

### **Artikel 3 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied von PRIMAKLIMA-weltweit- e.V. können sein
  - natürliche Personen ab 18. Lebensjahr,
  - juristische Personen, insbesondere
    - Gebietskörperschaften,
    - andere Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts,
    - Unternehmen,
    - eingetragene Vereine.
2. Die Mitgliedschaft steht auch ausländischen natürlichen oder juristischen Personen offen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Der Vorstand entscheidet auf Antrag über die Aufnahme eines Mitgliedes. Bei Ablehnung des Antrages durch den Vorstand ist der Antrag auf Verlangen des Antragstellers der Mitgliederversammlung vorzulegen. Zur Aufnahme bedarf es dann einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
5. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich beitragspflichtig. Die Beiträge werden spätestens Ende Juni des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder sowie die Freistellung in besonderen Fällen legt die Mitgliederversammlung fest.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - mit der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
  - mit Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen erheblichen vereinsschädigenden Verhaltens; der Beschluss ist dem Mitglied an die letztgenannte Adresse mitzuteilen;
  - mit Beschluss des Vorstandes, wenn der Jahresmitgliedsbeitrag nicht spätestens 12 Wochen nach Mahnung gezahlt wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied an die letztgenannte Adresse mitzuteilen.
7. Der Verein kann auch durch eine Fördermitgliedschaft unterstützt werden. Das Fördermitglied unterstützt PRIMAKLIMA-weltweit- e.V. durch eine laufende finanzielle Zuwendung und

wird in besonderer Weise über die Tätigkeit des Vereins informiert. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, Ehrenmitglieder zu benennen.

#### **Artikel 4 - Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

#### **Artikel 5 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung behandelt alle grundsätzlichen und die ihr in der Satzung zugeordneten Fragestellungen .
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung die Mitglieder schriftlich vier Wochen (Datum des Poststempels) vorher ein.
3. Begehren 20% der Mitglieder die Behandlung eines Themas, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen, wenn nicht eine reguläre Mitgliederversammlung in zeitlicher Nähe um einen entsprechenden Tagesordnungspunkt erweitert werden kann.
4. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden.

#### **Artikel 6 - Vorstand**

1. Der Vorstand entscheidet in allen wesentlichen Themen des Vereins, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung behandelt werden. Der Vorstand führt außerdem die laufenden Geschäfte und ist in den ihm satzungsgemäß zugewiesenen Angelegenheiten zuständig. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit 2 Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes wird einzeln abgestimmt. Die relative Mehrheit der anwesenden Stimmen auf der Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
- bis zu 5 weiteren Mitgliedern; dabei ist Artikel 11 zu beachten.

Soweit ein Geschäftsführer nicht ernannt ist, übernimmt eines der bis zu 5 weiteren Mitglieder die Funktion des Schatzmeisters.

3. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle erlassen.
4. Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung ermächtigt.

### **Artikel 7 - Beirat**

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf einen Beirat zu berufen. Der Beirat ist kein Organ des Vereins.

### **Artikel 8 - Haushalt / Finanzen**

1. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Darlegung der Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die aktuelle Planung für das laufende sowie für das kommende Haushaltsjahr sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung für das laufende Haushaltsjahr einen externen Wirtschaftsprüfer, der das Finanzgebaren prüft. Der Wirtschaftsprüfer hat auch zu beurteilen, inwieweit die dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel tatsächlich in dauerhafte Walderhaltungs- und Aufforstungsmaßnahmen bzw. weitere biotische Maßnahmen umgesetzt wurden. Bei seinen Recherchen kann er sich auf verlässliche ausländische Referenzpersonen und -institutionen stützen. Der Wirtschaftsprüfer legt zur Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor. Dieser Bericht wird den Mitgliedern auf Antrag zugeschickt und kann auch von Nichtmitgliedern eingesehen werden.
4. Die Ausgaben des Vereins werden durch Spenden und Mitgliederbeiträge gedeckt. Vorstand und Geschäftsstelle sind zu sparsamer Verwendung der Einnahmen des Vereins für Verwaltungskosten verpflichtet. Von den vereinnahmten Spenden sollten maximal 10 Prozent für Verwaltungskosten verwandt werden. Der Verein strebt eine Unterschreitung dieser Begrenzung an. Sollte sich eine Überschreitung ergeben, so ist dies auf der Mitgliederversammlung gesondert zu begründen.
5. Die Mitgliederversammlung erteilt nach Entgegennahme der Erläuterungen der Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Vorstand sowie nach Vorlage der wesentlichen Feststellungen des Prüfberichts und nach Berichterstattung zu den ersten Monaten des laufenden Haushaltsjahres dem Vorstand Entlastung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entlastung bezieht sich auf das abgelaufene Haushaltsjahr.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Personen dürfen weder durch unverhältnismäßige Vergütungen Vorteile erhalten, noch durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **Artikel 9 - Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung, zu deren Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich ist oder durch Abstimmung in schriftlichem Verfahren jeweils mit zwei Dritteln Mehrheit beschlossen werden. Den Mitgliedern muß ein solcher Antrag sechs Wochen vorher vorliegen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf oder an eine von ihr benannte Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Finanzierung von forstlichen Maßnahmen und zur Unterstützung umweltfördernder Projekte zu verwenden haben.

## **Artikel 10 - Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen. Es gilt Artikel 5, Absatz 2.

## **Artikel 11 - Geschäftsführer / Geschäftsstelle**

1. Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein.
2. Der Vorsitzende leitet die Geschäftsstelle. Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann ein Geschäftsführer ernannt werden, der die Geschäftsstelle im Benehmen mit dem Vorsitzenden leitet. Das Nähere bestimmt ein Zuständigkeitsplan. Der Geschäftsführer ist nach seiner Ernennung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen. Nach dieser Bestätigung ist er kraft seiner Geschäftsführer-Funktion Mitglied des Vorstandes. Über die vertraglichen Modalitäten einschließlich Beginn und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Geschäftsführers sowie weiterer Mitarbeiter der Geschäftsstelle entscheiden die übrigen Mitglieder des Vorstandes mehrheitlich.

*Stand der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 1998 in Düsseldorf.*